

# Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Energiever- brauchskennzeichnungsgesetzes vom 3. Juli 2015

Berlin, 16.07.2015



## Einleitung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnKVG) setzt die Bundesregierung eine Sofortmaßnahme des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) um, ein Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen einzuführen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung, Eigentümer in ihrer Motivation zum Austausch ineffizienter Heizungsanlage zu fördern und damit die Austauschrate zu erhöhen. Die Vergabe von Energielabeln gemäß der Verordnung (EU) Nr. 811/2013 an Heizkessel, die älter als 15 Jahre sind, stellt aus unserer Sicht ein geeignetes Instrument dar, Eigentümern den Handlungsbedarf zum Erreichen der Energiewendeziele zu verdeutlichen.

Um die Klimaschutzziele bis 2020 und das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 in den Blick zu nehmen, müssen vom Ende her gedacht, auch die Modernisierung des Gebäudes insgesamt sowie die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien per Einzeltechnologie bzw. leitungsgebundene Berücksichtigung finden.

Der BEE bittet Sie daher folgende Vorschläge zur Nachbesserung aufzugreifen:

### **1. Einbindung aller Anlagen, die unter die Austauschpflicht nach §10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) fallen**

Die seit dem 01.01.2015 geltende Fassung der EnEV sieht vor, dass Heizkessel nach dem Ablauf von 30 Betriebsjahren vom Gebäudeeigentümer auszutauschen sind (§ 10, Absatz 1, EnEV). Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass besonders alte, ineffiziente – und damit klimaschädliche – Wärmeerzeuger weiter genutzt werden. Gerade diese Anlagen stehen einer Erreichung der Klimaziele 2020 entgegen. Daher sollten alle verfügbaren Instrumente genutzt werden, um diese Anlagen auch tatsächlich aus dem Verkehr zu ziehen.

In der Praxis ist aber von einem erheblichen Vollzugsdefizit auszugehen. Schätzungen des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie zufolge sind derzeit rund 300.000 Heizkessel, die eigentlich der gesetzlichen Austauschpflicht unterliegen, in Betrieb. Wir gehen davon aus, dass diese Zahl bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen noch ansteigen wird, da jedes Jahr zusätzliche Anlagen die Altersgrenze überschreiten. Unbenommen von der Notwendigkeit, den Vollzug der Austauschpflicht durch die zuständigen Akteure und Stellen zu verbessern, sehen wir in dem Heizanlagenlabel ein geeignetes und effektives Instrument zur Verbesserung der Umsetzung der Austauschverpflichtung.

Das Labelling der betreffenden Anlage wäre eine gute Gelegenheit, den Eigentümer auf seine gesetzlichen Verpflichtungen hinzuweisen. Eine entsprechende sichtbare Kennzeichnung des Wärmeerzeugers böte zudem einen wirksamen psychologischen Anreiz, dieser Verpflichtung auch nachzukommen.

Durch diesen „nachfrageinduzierten Vollzug“ reduziert sich der Aufwand für die zuständigen Stellen, die Einhaltung der Austauschpflicht zu kontrollieren und ggf. mit den vorgesehenen Maßnahmen durchzusetzen. Durch eine intelligente Gestaltung des Abrechnungsverfahrens für die Entschädigung der Bezirksschönsteinfeger erschlosse sich für die Vollzugsbehörden eine zusätzliche Informationsquelle darüber, welche Gebäudebesitzer ihre Anlage austauschen müssen. Insofern könnte das Labelling den Vollzug erleichtern.

Aus diesen Gründen plädieren wir dafür, die betreffende Vorgabe in § 17, Absatz 1, Satz 6 zu streichen bzw. dahingehend abzuändern, dass die betreffenden Kessel eine Kennzeichnung erhalten.

Zudem sollte geprüft werden, ob weitere mindestens 30 Jahre alte Wärmeerzeuger der Austauschpflicht unterliegen sollten (wie beispielsweise Nachtspeicherheizungen, Niedertemperaturkessel und Braunkohlekessel).

Durch diese Maßnahmen könnte die durch das Gesetz beabsichtigte Steigerung der Austauschrate von 3,1 auf 3,7% p.a. noch ein weiteres Mal gesteigert werden.

## 2. Verbrauchskennzeichnung anpassen

Der BEE begrüßt, dass sich das Design der Verbrauchskennzeichnung stark an den EU-Energieeffizienzlabeln für Neugeräte orientiert. Diese sind den Akteuren und Eigentümern bereits bekannt und sorgen so für den notwendigen Wiedererkennungseffekt sowie die erforderliche Aufmerksamkeit. Ebenfalls stimmen wir mit dem Bestreben überein, im Sinne der Verständlichkeit und Durchführbarkeit die Menge und Varietät der dargestellten Informationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Allerdings ist die Gestaltung des zu verwendenden Etiketts ein für den Erfolg des Gesetzes mitentscheidender Faktor. Insofern kommt es darauf an, dass dem Eigentümer in einfacher und verständlicher Form die notwendigen Aussagen transportiert und verdeutlicht werden, um das Ziel, die Austauschrate zu steigern, auch wirklich zu erreichen. Handlungsbedarf und Handlung wird allerdings nur eine Verbrauchskennzeichnung auslösen, die den alten Wärmeerzeuger auf der Effizienzskala möglichst weit unten einordnet.

### 2.1 Anpassung der Skalierung

Die in dem Musteretikett verwendete Skalierung von A++ bis G entspricht der verwendeten Struktur der Produktlabel, die ab dem 26.09.2015 für alle neuen Raum- und Kombiheizgeräte nach Los 1 der ErP-Richtlinie verpflichtend sein werden. Diese wird jedoch zum 26.09.2019 umgestellt auf eine Einteilung von A+++ bis D.

Gleichzeitig mit dem genannten Produktlabel wird auch das sog. Verbundanlagenlabel eingeführt, das für die gesamte Anlage (bestehend aus Wärmeerzeuger, ggf. zweitem Wärmeerzeuger, Regler, ggf. Speicher etc.) erstellt. Für dieses Label wird jedoch die Skalierung A+++ bis G verwendet.

Heizungsbauer sind verpflichtet, in Ihren Angeboten für neue Heizanlagen die Effizienzklasse der neuen Verbundanlage auszuweisen. Die Effizienzklassen der einzelnen Komponenten müssen, insofern verfügbar, erst in den Betriebsunterlagen ausgewiesen werden. Der Eigentümer fällt seine Kaufentscheidung also in der Regel auf Basis der Effizienzklasse einer Verbundanlage. Dementsprechend sollte im Sinne der Vergleichbarkeit die auf dem Altanlagenlabel verwendete Skala nicht von der während des Kaufprozesses verwendeten Skalierung abweichen.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass der im Geltungsbereich des Gesetzes liegende Heizungsbestand im Zeitraum von 2016 bis 2023 sukzessive gelabelt wird. Wie bereits erläutert, ändert sich die Produktlabel-Skalierung zum 26.09.2019. Dem in der Gesetzesbegründung (Teil A, Abschnitt VI., Absatz 3, Tabelle 1) dargelegten Zeitplan zufolge würden damit rund 3,4 Mio. Anlagen vor und rund 4,5 Mio. Anlagen nach diesem Stichtag gelabelt werden. Die Mehrzahl der gelabelten Anlagen wird also in den Geltungszeitraum der reformierten Skala fallen.

Selbst für diejenigen Eigentümer, deren Anlage vor dem 29.09.2019 gelabelt wird, ist die Verwendung der künftigen Skalierung sinnvoll. Ziel des Labels ist die Schaffung von Bewusstsein und anschließende Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, die ggf. in Optimierungsmaßnahmen oder einem Austausch der Anlage und u.U. einer umfassenderen Gebäu-

desanierung gipfelt. Alle diese Schritte beanspruchen zeitlichen Vorlauf bis zur Durchführung, die in mehrere Monate oder Jahre dauern kann. Die eigentliche Maßnahmenumsetzung wird also auch bei diesen Akteuren in vielen Fällen erst nach dem o.g. Stichtag begonnen werden. Der BEE plädiert aus diesen Gründen dafür, sich bei der Gestaltung des Heizungsetiketts für Altanlagen an der Skalierung des Produktlabels für Neuanlagen ab dem 26.09.2019 zu orientieren, also die Einteilung A+++ bis D zu verwenden, um den Eigentümern von ineffizienten Heizungskesseln einen Anreiz für einen Austausch zu bieten. Durch die Verwendung der ab September 2019 gültigen Skalierung, würden die Kessel eine Effizienzklasse schlechter gestellt werden, und so die beabsichtigte Wirkung weiter verstärken.

## **2.2 Vermerk des maximalen Betriebsdatums bei mindestens 25 Jahre alten Anlagen**

Unter Punkt 1 haben wir darauf hingewiesen, dass das Heizungsetikett ein wirksames Instrument für eine bessere Umsetzung der Austauschpflicht nach §10 der EnEV sein kann. Dies gilt jedoch nicht nur für diejenigen Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Kennzeichnung bereits unter diese Austauschpflicht fallen, sondern auch für diejenigen Geräte, für die dies ab einem absehbaren Zeitpunkt in der Zukunft zutreffen wird.

Der Erneuerung einer Heizungsanlage geht – unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen – häufig ein längerer Entscheidungsprozess voraus. Dies gilt insbesondere für den Umstieg auf andere Heizenergieträger.

Darum möchten wir vorschlagen, dass auf den Labeln der Altanlagen, die spätestens 5 Jahre nach Labelvergabe unter die Austauschpflicht fallen würden, ein (ggf. handschriftlicher) Vermerk anzubringen ist, zu welchem Datum diese nicht mehr betrieben werden dürfen. Damit wird der Anlagenbesitzer frühzeitig auf künftige Verpflichtungen hingewiesen, sodass der Entscheidungsprozess zu dessen Erfüllung mit ausreichendem Vorlauf angestoßen werden kann

## **3. Label in vermieteten Wohngebäuden sichtbar machen**

Das Label soll nicht nur die Eigentümer selbstgenutzter Wohngebäude über die Effizienz ihrer Anlage aufklären, sondern auch Nutzer vermieteten Wohnraums. Die meisten Mieter haben jedoch keinerlei Interaktion mit dem Heizkessel bzw. haben nicht einmal Zugang zu den betreffenden Räumlichkeiten.

Aus diesem Grund schlägt der BEE vor, Vermieter zu verpflichten, die Mieter eines betreffenden Gebäudes über die Effizienzeinordnung des Heizgerätes zu informieren. Hierzu bietet es sich an, das Label entweder

- a) sichtbar im Eingangsbereich eines vermieteten Wohngebäudes aufzuhängen und/oder
- b) dessen Ausweisung auf der jährlichen Betriebskostenabrechnung vorzunehmen und/oder
- c) im Zuge der Aushangpflicht für Energieausweise nach § 16 der EnEV sichtbar zu machen.

Eine entsprechende Ergänzung des § 18, Absatz 1 des vorliegenden Referentenentwurfes ist vorzunehmen.

## **4. Weiterführendes Beratungsangebot sicherstellen**

Mit dem Energielabel wird der Heizkessel einer bestimmten Energieeffizienzklasse zugeordnet. Darüber hinaus sollen die Eigentümer Informationen über Energiekosteneinsparungen und Hinweise zu weiterführenden Energieberatungsangeboten haben. Im NAPE werden beispielhaft der Heizungscheck oder die Vor-Ort-Beratung genannt.

Mit dem freiwilligen individuellen Heizungscheck vor Ort können Fachkundige (z.B. Handwerker, oder Schornsteinfeger) anhand eines standardisierten Verfahrens die Schwachstellen einer ineffizienten Heizungsanlage ermitteln und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten. Im NAPE heißt es, dass der Heizungscheck an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden muss.

Der BEE spricht sich dafür aus, dass die Informationsbroschüre eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Gesamtgebäudes in den Blick nimmt. Bestandsgebäude werden oft in Teilschritten, aber ohne klare Zielorientierung saniert. Daher muss bei der Gebäudesanierung insbesondere das im Energiekonzept und der geplanten Energieeffizienzstrategie Gebäude beschriebene Langfristziel für 2050 beachtet werden.

Ziel der Informationsbroschüre sollte es sein, dem Eigentümer über die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer weiterführenden Beratung die Einsparpotenziale aufzuzeigen, die über den Tausch des Heizkessels hinausgehen.

Seine detaillierten Vorstellungen zum Heizungscheck und zur Eigentümerinformation wird der BEE sehr gerne in den weiteren Beratungsverlauf einbringen.

### **Kontakt**

Dr. Hermann Falk  
Geschäftsführer

Bundesverband Erneuerbare Energie  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

030 275 81 70-10  
[hermann.falk@bee-ev.de](mailto:hermann.falk@bee-ev.de)

Ulf Sieberg  
Referent für Wärmepolitik und-  
wirtschaft

Bundesverband Erneuerbare Energie  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

030 275 81 70-13  
[ulf.sieberg@bee-ev.de](mailto:ulf.sieberg@bee-ev.de)